**VEREINBARUNG**

|  |  |
| --- | --- |
| zwischen der | |
| **FIRMA/NAME** |
| **FIRMA/STRASSE** |
| **FIRMA/PLZ/ORT** |
| vertreten durch FIRMAVERANTWORTLICHPOSITION FIRMAVERANTWORTLICHNAME  – nachfolgend Auftraggeber genannt  und der **Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation**  Ottenser Hauptstr. 54  22765 Hamburg  vertreten durch die Leitung des Geschäftsbereichs Prävention  – nachfolgend Auftragnehmerin genannt | |

**Präambel**

In den Vorschriften des Gesetzgebers und der Unfallversicherungsträger sind Mindeststandards zur Unfallverhütung der Beschäftigten festgeschrieben. Getragen von dem gemeinsamen Ziel, die Anzahl der Arbeitsunfälle weiter zu senken, die Gesundheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz zu verbessern sowie die Unfallverhütung über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus zu verbessern, schließen die Vertragspartner die nachfolgende Vereinbarung.

**1. Auftragsumfang**

Der Auftrag umfasst die Begutachtung des Arbeitsschutzmanagementsystemsdes Auftraggebers mit dem Ziel, dem Auftraggeber bei Erfüllung der nach den Begutachtungsgrundlagen (Ziffer 3) gesetzten Voraussetzungen für den zu begutachtenden Bereich (Ziffer 2) die Arbeitsschutzmanagement-Bescheinigung der BG Verkehr (AMS-Bescheinigung) auszustellen.

Optional: Die Umsetzung der Forderungen der ISO 45001 soll bescheinigt werden.

Optional: Ein vorhandenes betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) soll bescheinigt werden.

**2. Zu begutachtender Bereich**

Die Vereinbarung bezieht sich auf den Auftraggeber an der angegebenen Betriebsstätte **(falls erforderlich: Auflistung der Betriebsstätten im Geltungsbereich)**, der im Wesentlichen folgende Arbeiten durchführt:

– BETRIEBSZWECK.

**3. Begutachtungsgrundlagen**

Der Begutachtung sind der Leitfaden der BG Verkehr und der DGUV-Verfahrensgrundsatz für die Begutachtung von Arbeitsschutzmanagementsystemen, das zum Zeitpunkt der Begutachtung geltende Arbeitsschutzrecht sowie gegebenenfalls gesondert zwischen den Parteien vereinbarte Begutachtungskriterien zugrunde zu legen. Soweit Anforderungen aus dem Leitfaden der BG Verkehr nicht unmittelbar anwendbar sind, werden diese analog ersetzt. Im Zweifel gelten die Forderungen des Nationalen Leitfadens, wie er am 19. Juni 2002 veröffentlicht wurde.

**4. Veröffentlichung und Datenschutz**

Die Auftragnehmerin führt eine Referenzliste (Positivliste), in die das erfolgreich begutachtete Unternehmen aufgenommen wird. Diese Liste ist öffentlich zugänglich. Die Referenzliste enthält folgende Angaben: Nummer und Ablauf der Gültigkeit der Bescheinigung, Name und Anschrift des Unternehmens und seiner Standorte im Geltungsbereich der Bescheinigung. Die Referenzliste wird grundsätzlich veröffentlicht.

Der Aufnahme seiner Daten in die Referenzliste und damit der Veröffentlichung kann das Unternehmen zustimmen.

Einverständniserklärung (bei Zustimmung bitte ankreuzen).

Hiermit erklären wir uns mit der Aufnahme der oben genannten Daten in die Referenzliste und damit mit deren Veröffentlichung einverstanden.

Diese Einverständniserklärung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

**5. Pflichten des Unternehmers**

Der Auftraggeber stellt der Auftragnehmerin alle für die Begutachtung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung. Die Auftragnehmerin sichert den Schutz der Daten nach den geltenden Vorschriften zu. Des Weiteren verpflichtet sich der Auftraggeber, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für sein Unternehmen zum unverzichtbaren Bestandteil der Unternehmensziele zu erklären.

**6. Geltungsdauer der AMS-Bescheinigung**

Die AMS-Bescheinigung der BG Verkehr hat grundsätzlich eine Geltungsdauer von drei Jahren.

Die Geltungsdauer endet vorzeitig,

* wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die für die Ausstellung der AMS-Bescheinigung in den Begutachtungsgrundlagen bestimmten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder
* wenn sich der Geschäftszweck des Auftraggebers wesentlich verändert hat oder
* wenn der Auftraggeber aus der Zuständigkeit der Auftragnehmerin ausscheidet oder
* wenn diese Vereinbarung gekündigt wird.

Die Geltungsdauer kann vorzeitig enden

* wenn ein besonders schwerer Verstoß gegen geltendes Arbeitsschutzrecht oder die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten vorliegt. Die Entscheidung über die vorzeitige Beendigung der Geltungsdauer trifft die Leitung des Geschäftsbereichs Prävention der Auftragnehmerin.

**7. Kündigung**

Diese Vereinbarung kann beiderseits ohne Einhaltung von Fristen schriftlich gekündigt werden.

**8. Nebenabreden, Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung, gleich aus welchem Grund, ungültig oder unwirksam werden, bleibt der übrige Inhalt der Vereinbarung davon unberührt. Die ungültige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine sinngemäße andere Bestimmung zu ersetzen.

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Erfüllungsort für alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verbindlichkeiten ist der Sitz der Hauptverwaltung der BG Verkehr in Hamburg.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| FIRMA/ORT, den |  | Hamburg, den |
| Datum |  | Datum |
| FIRMA  POSITION VERANTWORTLICHER  NAME VERANTWORTLICHER FIRMA |  | BG Verkehr  Leitung des Geschäftsbereichs Prävention  NAME LEITUNG |